STADT WETZLAR

ENTWURF ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 219

NÖRDLICH DER BRAUNFELSER STRASSE / EISERNE HAND

(Abgrenzung gem. § 2 Abs. 4 BBauG mit dem westlich anschliessenden Bebauungsplan „IM FELDCHEN" - „VOR DER ALTEN STRASSE" der Gemeinde Steindorf)

LI Aufteilungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4.4.1963

M 1:1000

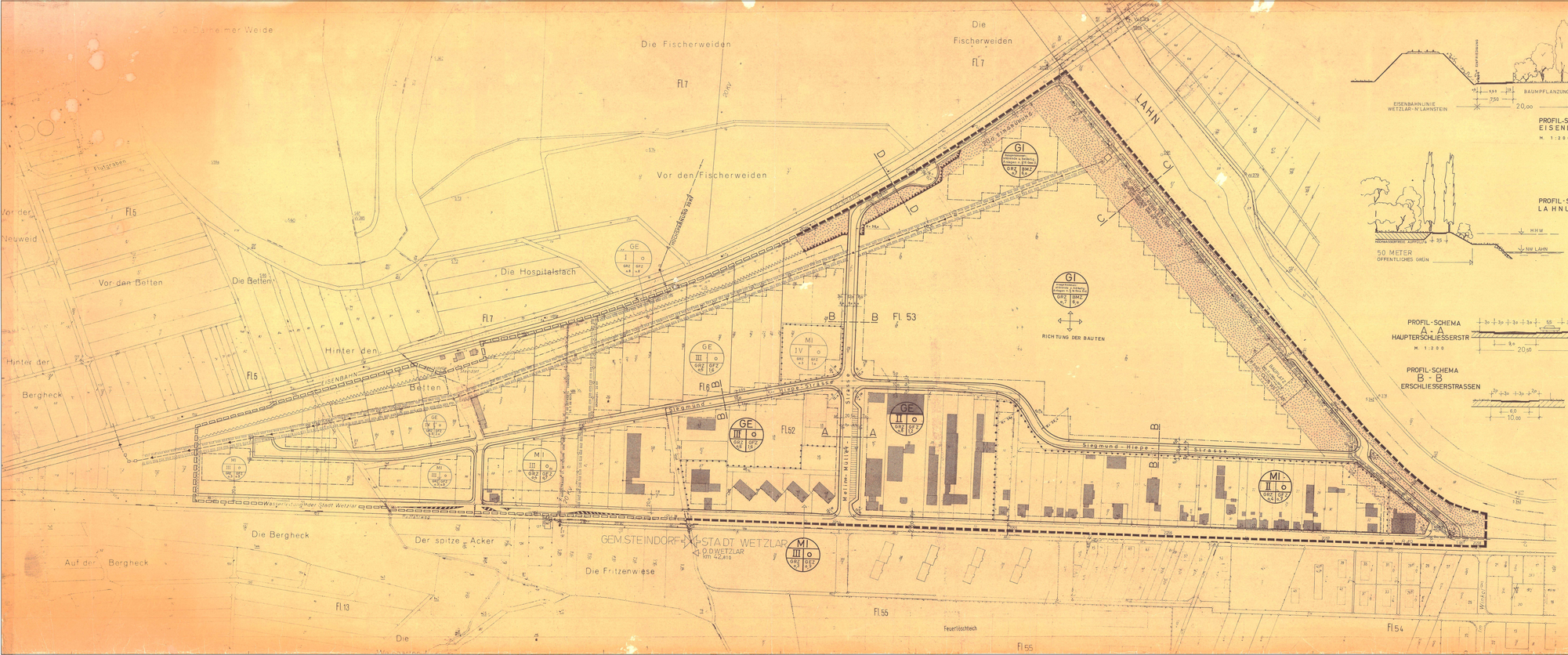

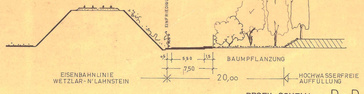

PROFIL-SCHEMA D-D
EISENBAHNDAMM
M. 1:200

PROFIL-SCHEMA C-C
LAHNUFER

PROFIL-SCHEMA
A-A
HAUPTERSCHLIESSERSTR
M. 1:200

PROFIL-SCHEMA
B-B
ERSCHLIESSERSTRASSEN

ERLÄUTERUNG

- GRENZEN DES RÄUM. GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
- BEREICHE DER FLÄCHEN HOCHWASSERFREIER AUFSCHÜTTUNG MIN. AUF NIVEAU DER 8 m
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG 20 kV
- HAUPTABWASSERLEITUNG DER STADT WETZLAR NG. 8
- GAS-FERNLEITUNG
- PROJ. 20 kV KABELLEITUNG
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZEN (vorh.)
- AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. ÖFFENTL. STRASSE
- GEPL. ÖFFENTL. WEG
- FLÄCHEN FÜR BAUMANPFLANZUNG
- VORH. GEBÄUDE

AUSGEWIESENE BAUGEBIETE

MI MISCHGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI (INDUSTRIEGEBIET für nichtstörende, nichtbelästigende Anlagen (Anlagen nach § 15 Gewerbeordnung sind unbzulässig)

1 ART DER NUTZUNG
2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — x = ART DES § BAUNVO FINDET ANWENDUNG
3 BAUWEISE (offene oder geschlossene)
4 ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL ODER BAUMASSENZAHL

NORDEN

TEXT

(F) = FESTSETZUNGEN

(H) = HINWEISE

(F) Die innerhalb des Planbereichs bestehenden Bebauungspläne und sonstigen Vorschriften über die Regelung der Bebauung treten, soweit sie dem Inhalt des Bebauungsplanes widersprechen, mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.

(F) Der nichtüberbaubare Grundstückserhalb entlang dem Eisenbahndamm ist mit Obst- oder anderen Bäumen zu bepflanzen oder landschaftsgärtnerisch anzulegen.

(F) Die Grundstücksäuden- und Weggrenzen zum Eisenbahngelände sind von dem Eigentümer so einzurichten, dass Unterhalten das Betreten des Bahngeländes verhindert ist.

(H) Privatanschlüsse an den Hauptkanal der Stadt Wetzlar sind nicht gestattet.

(H) Neben den im Grundbuch eingetragenen Leitungsrechten dürfen die Flächen beiderseits des Hauptkanals mit keinerlei Lasten belegt werden.

AUFGESTELLT
DURCH DEN MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
AM 31. MAI 1965
STADTBAU — STADT. OBERBAURAT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 9. JULI 1965
V. BORGMEISTER — STADTRAT

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTL. BELANGE
VOM 1.10.1965 BIS 1.11.1965

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 19. DEZEMBER 1966
BÜRGERMEISTER — STADTRAT

GENEHMIGT
Mit Verfg. v. 23.Mai 1967
III 3 a gem. § 6 F - II BBauG
Wiesbaden, den 23. Mai 1967
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dr. Gerhard

RECHTSVERBINDLICH
DURCH ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM ... BIS ...
DIE AUSLEGUNG IST AM 11.2.67 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN